

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 52	FREITAG, DEN 27. DEZEMBER	2019
Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 2019	Sechszwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg .....	519
9. 12. 2019	Siebenundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel .....	520
17. 12. 2019	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Billebogens mit den Stadträumen „Billebecken und Billstraße“, „Neuer Huckepackbahnhof“ und „Stadteingang Elbbrücken“ .....	521
17. 12. 2019	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Zwischenkontrolle der Sozialen Erhaltungsverordnungen für die Gebiete Südliche Neustadt, St. Georg, St. Pauli, Sternschanze, Osterkirchenviertel, Altona-Altstadt und Eimsbüttel-Süd .....	525
17. 12. 2019	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Hamburgische Landesfamilienkasse .....	526
19. 12. 2019	<b>Zwölftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</b> .....	527

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Sechszwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg

Vom 5. Dezember 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

#### § 1

Sonntagsöffnung am 5. Januar 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. Januar 2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Fit ins neue Jahr“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Straßen Lüneburger Tor, Seeveplatz, Seevepassage, Bremer Straße 1 bis 3, Buxtehuder Straße 62, Lüneburger Straße 1

bis 48, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete 6, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19, Großmoordamm 98, Schlachthofstraße 1, Schloßmühlendamm 2, Hannoversche Straße 86 beschränkt.

#### § 2

Sonntagsöffnung am 5. April 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. April 2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Eine Bühne für Alle“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Straßen Lüneburger Tor, Seeveplatz, Seevepassage, Bremer Straße 1 bis 3, Buxtehuder Straße 62, Lüneburger Straße 1 bis 48, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete 6, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19, Großmoordamm 98, Schlachthofstraße 1, Schloßmühlendamm 2, Hannoversche Straße 86 beschränkt.

### § 3

Sonntagsöffnung am 27. September 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. September 2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Herbstfest“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Straßen Lüneburger Tor, Seeveplatz, Seevepassage, Bremer Straße 1 bis 3, Buxtehuder Straße 62, Lüneburger Straße 1 bis 48, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete 6, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19, Großmoordamm 98, Schlachthofstraße 1, Schloßmühlendamm 2, Hannoversche Straße 86 beschränkt.

### § 4

Sonntagsöffnung am 8. November 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 8. November 2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Kulturtag“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Straßen Lüneburger Tor, Seeveplatz, Seevepassage, Bremer Straße 1 bis 3, Buxtehuder Straße 62, Lüneburger Straße 1 bis 48, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete 6, Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19, Großmoordamm 98, Schlachthofstraße 1, Schloßmühlendamm 2, Hannoversche Straße 86 beschränkt.

### § 5

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 5. Dezember 2019.

**Das Bezirksamt Harburg**

## Siebenundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 9. Dezember 2019

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

### § 1

Sonntagsöffnung am 5. Januar 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. Januar 2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Norddeutsche Geschenketauschbörse“,
2. „Biathlon-Deutschland-Tour“,
3. „Sport und Gesundheit“ und
4. „Sport und Gesundheit – knut Baumweitwurfmeisterschaft“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Osterstraße, Schwenckestraße, Schopstraße, den Fanny-Mendelssohn-Platz, Heußweg und Hellkamp,

2. Nummer 2 auf den Tibarg sowie Paul-Sorge-Straße 5, Wendlohstraße 13 und Zum Markt 1,
3. Nummer 3 auf Holsteiner Chaussee 130 und
4. Nummer 4 auf Wunderbrunnen 1 beschränkt.

### § 2

Sonntagsöffnung am 5. April 2020

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. April 2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Ostermeile Osterstraße“,
2. „Auf die Plätze, fertig,... Ostern!“,
3. „Frühlingsfest“ und

4. „Integration und Inklusion – Freiwilligenbörse und Spendenannahme“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Osterstraße, Schwenckestraße, Schopstraße, den Fanny-Mendelssohn-Platz, Heußweg und Hellkamp,
2. Nummer 2 auf den Tibarg sowie Paul-Sorge-Straße 5, Wendlohstraße 13 und Zum Markt 1,

3. Nummer 3 auf Holsteiner Chaussee 130 und
4. Nummer 4 auf Wunderbrunnen 1 beschränkt.

### § 3

#### Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 9. Dezember 2019.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

## Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Billebogens mit den Stadträumen „Billebecken und Billstraße“, „Neuer Huckepackbahnhof“ und „Stadteingang Elbbrücken“

Vom 17. Dezember 2019

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

### § 1

(1) In den in der Anlage 1 rot umgrenzten Bereichen des Stadtraums „Billebecken und Billstraße“ steht der Freien und Hansestadt Hamburg an den Flurstücken 1431, 1619, 1445, 1849, 809, 2314, 3185, 2454, 664, 615, 1181, 816, 373, 99, 454, 1271, 1272, 1273, 1274, 1236, 1278, 1279, 2743, 2740, 2035, 1778, 2739, 2741 entlang der Billstraße zwischen Billhorner Brückenstraße und Ausschläger Billedeich, den Flurstücken 1663, 1610, 1616, 1532 entlang der Straße Bei der Grünen Brücke, den Flurstücken 2038, 358, 84, 2367 nördlich Bullenhuser Damm und den Flurstücken 2846, 2707, 2728 der Gemarkung Billwerder Ausschlag südlich der Großmannstraße ein Vorkaufsrecht zu.

(2) In den in der Anlage 2 rot umgrenzten Bereichen des Stadtraums „Neuer Huckepackbahnhof“ steht der Freien und Hansestadt Hamburg an den Flurstücken 3041, 367, 740, 790,

2747, 812, 814, 505, 793, 794, 795, 2539, 2546, 2547 der Gemarkung Billwerder Ausschlag zwischen Billhorner Brückenstraße, Billstraße und Billhorner Deich ein Vorkaufsrecht zu.

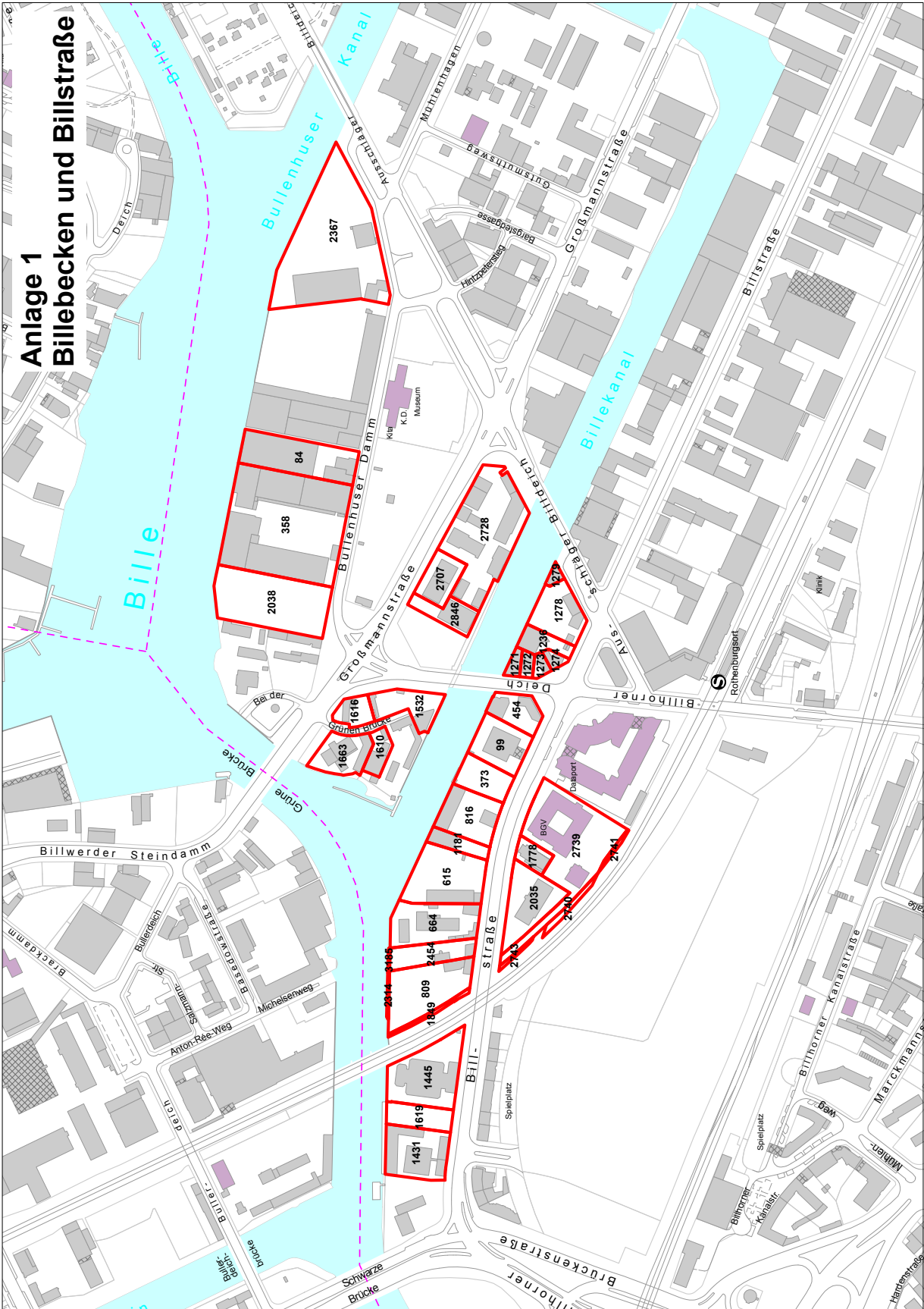
(3) In den in der Anlage 3 rot umgrenzten Bereichen des Stadtraums „Stadteingang Elbbrücken“ steht der Freien und Hansestadt Hamburg an den Flurstücken 365, 2185, 2151, 2148, 2284, 2285, 363, 368, 599, 1920, 705, 1153, 2373, 493, 2374, 3034, 3035, 1525, 3036, 3037, 3042 westlich Billhorner Brückenstraße und 1469, 2414, 1377, 1183, 1648, 1635, 1641, 1642 der Gemarkung Billwerder Ausschlag östlich der Billhorner Brückenstraße ein Vorkaufsrecht zu.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

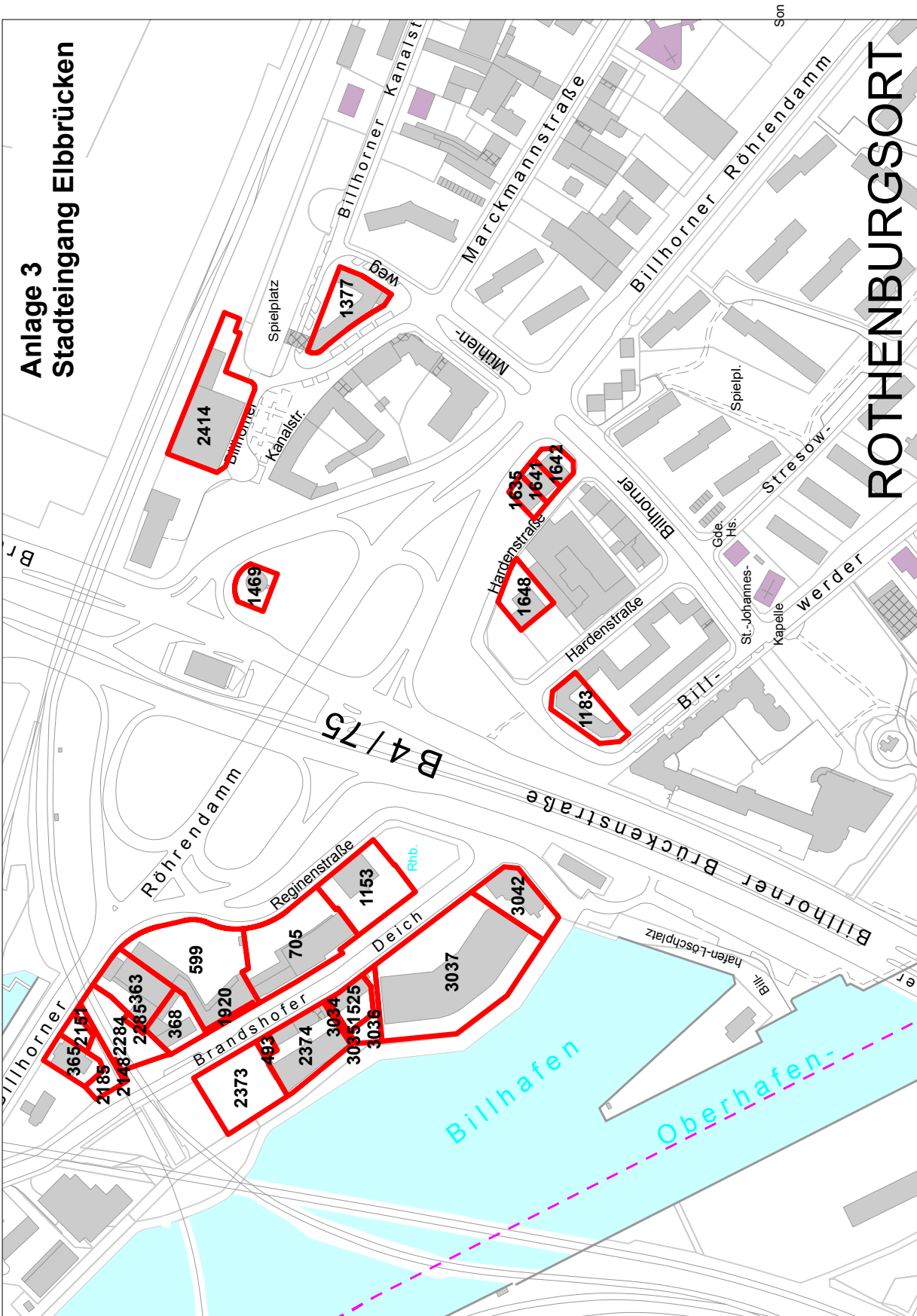
Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 2019.









**Verordnung**  
**über eine Repräsentativerhebung zur Zwischenkontrolle**  
**der Sozialen Erhaltungsverordnungen**  
**für die Gebiete Südliche Neustadt, St. Georg, St. Pauli, Sternschanze,**  
**Osterkirchenviertel, Altona-Altstadt und Eimsbüttel-Süd**

Vom 17. Dezember 2019

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Überprüfung des Bestehens der Anwendungsvoraussetzungen Sozialer Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) wird für die Gebiete der Sozialen Erhaltungsverordnung

1. Südliche Neustadt vom 4. Juli 1995 (HmbGVBl. S. 155),
  2. St. Georg vom 6. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 39),
  3. St. Pauli vom 6. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 41),
  4. Sternschanze vom 27. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 87),
  5. Osterkirchenviertel vom 25. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 348),
  6. Altona-Altstadt vom 11. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 291) und
  7. Eimsbüttel-Süd vom 18. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 329)
- eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Stichprobe der Haushalte für jedes der in § 1 bezeichneten Gebiete.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch eine standardisierte Haushaltebefragung.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur sowie des Ausstattungsstandards der Gebiete entsprechend der als Anlage beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale im Sinne dieser Verordnung sind: Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten. Die Hilfsmerkmale werden ausschließlich zur Adressierung der Fragebögen verwendet, der Rücklauf erfolgt ohne Bezug zu den Hilfsmerkmalen.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 Satz 5 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Amtliche Statistiken sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145, 154), veröffentlichtungspflichtig.

§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 17. Dezember 2019.

### Liste der Erhebungsmerkmale

- |       |   |       |  |
|-------|---|-------|--|
| 1.    | Gebietszugehörigkeit  | 3.7.3 | geplante Modernisierungen  |
| 2.    | Gebäude   | 3.7.4 | Umlegung der Modernisierungskosten auf die Miete   |
| 2.1   | Baualter  | 4.    | Haushalt/Wohngemeinschaft  |
| 2.2   | Zustand (zum Beispiel Außenhülle, Treppenhaus, energetische Ausstattung)                                    | 4.1   | Sozialstruktur   |
| 2.3   | Dachgeschossausbau/Geschossigkeit   | 4.1.1 | Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen   |
| 3.    | Wohnung   | 4.1.2 | Lebensalter  |
| 3.1   | Nutzungsverhältnis (Mieterinnen und Mieter/Untermieterinnen und Untermieter/Eigentümerinnen und Eigentümer) | 4.1.3 | Anzahl der Erwerbstätigen  |
| 3.2   | Wohnfläche  | 4.1.4 | Beschäftigungsart  |
| 3.3   | Zimmeranzahl  | 4.1.5 | Anzahl und Art der nicht Berufstätigen   |
| 3.4   | Nutzungsart   | 4.1.6 | Bildungsabschluss  |
| 3.5   | Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers in den letzten fünf Jahren                                    | 4.1.7 | Staatsangehörigkeit/Migrationshintergrund  |
| 3.5.1 | Auswirkungen des Wechsels der Eigentümerin oder des Eigentümers   | 4.1.8 | Wohlstand (zum Beispiel Art des Lebensunterhalts, Einkommenshöhe, Art der Mobilität)   |
| 3.6   | Ausstattung   | 4.1.9 | Miete (zum Beispiel Gesamtbetrag, Nettokaltmiete, Betriebs-/Nebenkosten, Zeitpunkt und Umfang der letzten Mieterhöhung, ermäßigt oder gekürzt) |
| 3.6.1 | Heizung   | 4.2   | Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung   |
| 3.6.2 | Bad/WC/Küche  | 4.2.1 | Wohndauer  |
| 3.6.3 | Wasserversorgung  | 4.2.2 | Lage der vorherigen Wohnung  |
| 3.6.4 | Freisitz/Balkon   | 4.2.3 | Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität/Nachbarschaft   |
| 3.6.5 | Aufzug  | 4.2.4 | im Hause oder in der Nähe ausgeübte (ehrenamtliche) Tätigkeiten  |
| 3.6.6 | Barrierefreiheit  | 4.2.5 | Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet   |
| 3.6.7 | Wertigkeit der Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel Echtholzparkett, Marmor, Einbauküche mit Elektrogeräten)  | 4.2.6 | Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet   |
| 3.6.8 | Sonstiges (zum Beispiel Kamin, Rollläden)   | 4.3   | Veränderungsabsichten/Mobilität  |
| 3.7   | Modernisierung  | 4.3.1 | Umzugsabsichten  |
| 3.7.1 | Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren   | 4.3.2 | Umzugsgründe   |
| 3.7.2 | Art der Modernisierung  | 4.3.3 | Umzugsziel   |

### Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Hamburgische Landesfamilienkasse

Vom 17. Dezember 2019

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1667), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung über die Hamburgische Landesfamilienkasse vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 575) tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 2019.



## Zwölftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Dezember 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

#### Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 57 folgende Fassung:  
„§ 57 Dienstkleidung, äußeres Erscheinungsbild“.
2. § 25 Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Altersgrenzen für die Einstellung
  - a) in einen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Besonderheiten,
  - b) in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Dienstzeit und Versorgung, einschließlich der Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen,“.
3. § 57 erhält folgende Fassung:  
„§ 57  
Dienstkleidung, äußeres Erscheinungsbild  
(1) Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten treffen, wenn und soweit dies bei der Ausübung des Dienstes üblich ist oder für die Funktionsfähigkeit des Dienstbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Zuständigkeit, Neutralität und Unvoreingenommenheit der Amtsträger erforderlich erscheint. Dazu zählen auch nicht oder nicht unmittelbar ablesbare Erscheinungsmerkmale.  
(2) Dienstkleidung wird unentgeltlich gewährt.“
4. § 68 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub einschließlich Zusatzurlaub, insbesondere dessen Dauer und Berechnung, die Voraussetzungen für die Gewährung, dessen Verfall, sowie das Verfahren, die Voraussetzungen und den Umfang einer Abgeltung.“
5. § 80 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz „Artikel 61 des GKV-Gesundheitsreformgesetzes 2000 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), geändert am 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 684, 685), in der jeweils geltenden Fassung“ durch den Klammerzusatz „Artikel 61 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2592)“ ersetzt.
- 5.2 In Absatz 6 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Zu den bis zum 31. Dezember 2019 entstandenen Aufwendungen wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn sie bis zum 31. Dezember 2020 beantragt wird.“
- 5.3 In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Vorschriften des Dritten bis Fünften Abschnitts des Vierten Kapitels des Elfen Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Vorschriften des Ersten Kapitels und des Dritten bis Fünften Abschnitts des Vierten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- 5.4 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
  - 5.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „4 bis 6“ durch die Textstelle „5 bis 7“ ersetzt.
  - 5.4.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt nur für bis zum 31. Dezember 2019 entstandene Aufwendungen.“
  - 5.4.3 In den Sätzen 6 bis 8 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
  - 5.4.4 In Satz 11 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - 5.4.5 In Satz 12 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
  - 5.4.6 In Satz 13 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- 5.5 In Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Gewährung einer Pauschalen Beihilfe gilt als Antragstellung im Sinne des Absatzes 12 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c.“
- 5.6 Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.6.1 In Nummer 1 wird folgender Buchstabe j angefügt:  
„j) Aufwendungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie für bei deren Behandlung verbrauchte oder verordnete Materialien und Arzneimittel,“.
- 5.6.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „Arzneimittel, die nach § 34“ durch die Textstelle „Hilfs- und Arzneimittel, die nach den §§ 33 und 34“ ersetzt.
6. § 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte, ehemalige Beamtinnen und Beamte sowie deren Hinterbliebene verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, insbesondere zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen einschließlich der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder eine Vereinbarung nach § 93 Absatz 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 530), in der jeweils geltenden Fassung dies erlaubt. Fragebögen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung

durch die oberste Dienstbehörde. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung die Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), soweit sich aus § 50 BeamStG oder aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.“

7. In § 128 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Probezeit“ die Wörter „und über die Erprobungszeit“ eingefügt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Hamburgischen Disziplinargesetzes

Das Hamburgische Disziplinargesetz vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 179, 181), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 21 folgende Fassung:  
„§ 21 (aufgehoben)“.
2. § 12 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Ein bereits vor Eintritt in den Ruhestand gegen eine Beamtin oder einen Beamten eingeleitetes Disziplinarverfahren wird durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten fortgeführt.“
3. § 21 wird aufgehoben.
4. In § 24 Absatz 1 wird hinter der Textstelle „Dienstvorgesetzten,“ die Textstelle „der oder dem höheren Dienstvorgesetzten,“ eingefügt.
5. In § 35 Absatz 2 wird die Textstelle „oder 2“ gestrichen.
6. In § 46 Absatz 3 wird die Textstelle „, 30 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

#### Artikel 3

##### Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Eintrag zu § 51 erhält folgende Fassung:  
„§ 51 Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen sowie für Beamtinnen und Beamte, die Abschiebungen durchführen“.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 76 erhält folgende Fassung:  
„§ 76 (aufgehoben)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Für die Leasingrate für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrzeuge, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden, kann eine Besoldungsumwandlung erfolgen. Diese setzt voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern vom Dienstherrn angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“
  - 2.2 Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. Ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Besoldungsumwandlung nach Absatz 3.“
  - 2.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen sowie für Beamtinnen und Beamte, die Abschiebungen durchführen

- (1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankeneinrichtungen, die ausschließlich dem Vollzug von Maßnahmen der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX soweit ihnen Dienstbezüge nach den Besoldungsordnungen A oder R oder Anwärterbezüge zustehen.
  - (2) Beamtinnen und Beamte, die regelmäßig Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen vollziehen, erhalten eine Stellenzulage entsprechend der Zulage nach Absatz 1.
  - (3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 oder § 50 gewährt.“
4. § 56 wird wie folgt geändert:
    - 4.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei einer Befristung von weniger als zwölf Monaten kann die Zulage bereits ab dem ersten Monat der Wahrnehmung gezahlt werden.“
    - 4.2 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „dritten“ die Textstelle „, im Falle des Absatz 1 Satz 4 der zweiten“ eingefügt.
    5. § 76 wird aufgehoben.
    6. In Anlage I wird der Text zur Besoldungsgruppe A 6 wie folgt geändert:
      - 6.1 Die Textstelle „Sekretärin, Sekretär<sup>1)2)3)4)</sup>“ wird durch die Textstelle „Sekretärin, Sekretär<sup>1)2)3)</sup>“ ersetzt.
      - 6.2 Fußnote 1 wird gestrichen.
      - 6.3 Die bisherigen Fußnoten 2 bis 4 werden Fußnoten 1 bis 3.
    7. In Anlage IV wird in den Texten zu den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 jeweils die Textstelle „Hamburg-Harburg“ durch das Wort „Hamburg“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 285, 289), wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Bezüge für den Sterbemonat

- (1) Den Anspruchsberechtigten nach § 22 Absatz 1 einer verstorbenen Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder entlassenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge der oder des Verstorbenen. Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden, so treten die Erben an deren Stelle. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Auszahlung der an die Verstorbene oder den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat.“

2. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Unterhaltsbeitrages“ die Textstelle „, jeweils zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach § 61 Absatz 2a Satz 2“ eingefügt.
3. § 42 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 58 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- 4.2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
5. § 64 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
- 5.2 Es wird folgender Satz angefügt:
6. In § 69 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist“ durch die Wörter „Ehezeit geendet hat“ ersetzt.
7. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis

(1) Für die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der hauptberuflichen Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen im Beamtenverhältnis mit Bezügen nach der Besoldungsordnung W des Hamburgischen Besoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen im Beamtenverhältnis mit Bezügen nach § 41 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die in Absatz 1

genannten Personen nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Berufung in das Beamtenverhältnis und der Übertragung eines in Absatz 1 genannten Amtes liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, werden wie folgt berücksichtigt:

1. sind für die Einstellung als Professorin oder Professor nach Anforderung der Stelle auch besondere Leistungen in der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), gefordert, sollen die ersten fünf Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden,
2. in allen anderen Fällen sowie in den Fällen der Nummer 1 bei über die ersten fünf Jahre hinausgehenden Zeiten, können bis zu fünf Jahre in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. § 10 Absatz 2 sowie § 11 Absatz 2 gelten entsprechend. Zeiten nach den Sätzen 2 bis 4 mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Für Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistentinnen und Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 53 Absatz 1 Satz 1 für jedes vollendete Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes) des letzten Monats.“

8. In § 86 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „§ 15 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

## Artikel 5

### Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 58 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,01 Euro. Üben mehrere nichterwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), ist der Betrag nach Satz 1 entsprechend des nach § 44 Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellten anteiligen Umfangs der jeweiligen Pflege Tätigkeit im Verhältnis zum Gesamtpflegeaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat einen Betrag von 2,88 Euro nicht übersteigen darf.“

## Artikel 6

**Änderung des  
Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 179, 181), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 Nummern 1 und 2 erhält folgende Fassung:
  - „1. beim Personalamt für die dort beschäftigten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vorbereitungsdienst und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis für die Laufbahngruppe 1 und die Laufbahngruppe 2 mit den Ämtern ab dem ersten Einstiegsamt sowie für Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten oder zum Verwaltungsfachangestellten,
  2. bei der Finanzbehörde für Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vorbereitungsdienst und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis für die Laufbahn Steuer der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2 mit den Ämtern ab dem ersten Einstiegsamt,“.
2. § 89 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) § 88 Absatz 1 Nummern 1 bis 24, 26, 27 und Absatz 4 gilt für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach § 8 für die Dienststelle handeln oder zu selbstständigen Entscheidungen in Angelegenheiten der Dienststelle im Sinne des § 88 Absatz 1 Nummern 1 bis 27 und Absatz 4 befugt sind, nur auf ihren Antrag. Die Dienststelle hat die Betroffenen rechtzeitig vor Erlass der Maßnahme über ihr Antragsrecht zu informieren. § 88 Absatz 1 Nummer 25 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 gilt nicht.“
  - 2.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „und Absatz 4“ durch die Textstelle „, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

## Artikel 7

**Änderung des  
Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes**

Das Hamburgische Polizeiakademiegesetz vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 179, 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ durch die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 314, 315), geändert am 2. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 423), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“ durch die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II“ ersetzt.

## Artikel 8

**Änderung des Gesetzes  
über den Rechnungshof  
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 219), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 56, 62), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienste“ die Wörter „oder Technische Dienste“ eingefügt.

## Artikel 9

**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 4 Nummer 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Dezember 2019.

Der Senat